



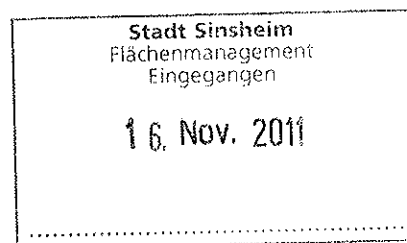
Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Anlagen a

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadtverwaltung Sinsheim
Amt für Stadt- und Flächenentwicklung
Neulandstraße 14 - 18
74889 Sinsheim

Karlsruhe 14.11.2011
Name Werner Hilpp
Durchwahl 0721 926-2627
Aktenzeichen 46-3846.1.1/Sinsheim Gen.
(Bitte bei Antwort angeben)



 Umwidmung Segelfluggelände
Besprechung vom 14.11.2011

Anlagen
Formulierungsvorschlag einer Vereinbarung
Schreiben vom 08.06.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir schon mit unserem Schreiben vom 08.06.2011 aufgezeigt halten wir den Antrag des Flugsportring Kraichgau e.V. Sinsheim vom 30.12.2010 für genehmigungsfähig. Zur Geschäftserleichterung legen wir das genannten Schreiben nochmals bei.

Eine geänderte Flugplatzgenehmigung gem. § 6 LuftVG i.V.m. §§ 49 ff LuftVZO hätte folgenden maßgeblichen Inhalt:

- 1.) Genehmigung zum Betrieb des bisherigen Segelfluggeländes Sinsheim als Landeplatz für besondere Zwecke gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO. Zweckbestimmung - Luftsportliche Zwecke -
- 2.) Zugelassene Luftfahrzeuge:

Segelflugzeuge,
Reisemotorsegler,

nicht selbststartende Motorsegler,
selbststartende Motorsegler,
Luftsportgeräte,
Flugzeuge bis 1200 kg maximale Abflugmasse.

3.) Zugelassene Betriebsarten:

Windenstart,
Flugzeugschleppstart,
Selbststart,
Gummiseilstart

4.) Festlegung einer maximalen Verkehrsmenge motorgetriebener Luftfahrzeuge von 1700 Start's pro Jahr.

5.) Festlegung der Betriebszeit des Sonderlandeplatzes:

„ Flugbetrieb am Tage - PPR (vorherige Erlaubnis angefordert) „

6.) Die Startzahlen motorgetriebener Luftfahrzeuge sind zum Jahresende der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

7.) Die zwischen der Stadt Sinsheim und dem Flugsportring Kraichgau e.V. abgeschlossene Vereinbarung vomist Gegenstand dieser Genehmigung.

8.) Hinweis auf mögliche Sanktionen bei Verstößen:

„Verstöße gegen diese Genehmigung können gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG, 108 Abs. 1 Nr. 7 a LuftVZO mit Bußgeld bis zu 50,000,00 € geahndet werden“.

Der weitere Inhalt einer Flugplatzgenehmigung sind standardisierte Nebenbestimmungen, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, sicheren Flugbetriebes beitragen sollen.

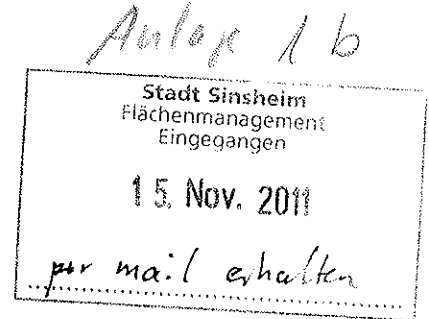
Mit freundlichen Grüßen
Werner Hilpp



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 14.11.2011
Name Werner Hilpp
Durchwahl 0721 926-2627
Aktenzeichen 463846.1-1/Gen Sinsheim
(Bitte bei Antwort angeben)



Formulierungsvorschlag einer Vereinbarung einschl. Präambel

Umwidmung des Segelfluggeländes Sinsheim zum Sonderlandeplatz Sinsheim;
Vereinbarung zwischen Flugsportring e.V. Kraichgau, Sinsheim und Stadt Sinsheim

Vereinbarung

Zur Änderung des Status des bisherigen Segelfluggeländes Sinsheim in einen Sonderlandeplatz für luftsportliche Zwecke und zur künftigen Regelung des Betriebs auf diesem, insbesondere zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Fluglärm treffen der Flugsportring e.V. Kraichgau, Sinsheim, vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Edmund Schrameck (im folgenden - der Verein) und die Stadt Sinsheim vertreten durch den Oberbürgermeister Rolf Geinert die nachfolgende Vereinbarung.

Diese Vereinbarung ist Ausdruck des Bemühens des Vereins, Belastungen der Umgebung des Flugplatzes durch Fluglärm so gering wie möglich zu halten, auf berechnigte Interessen der Anwohner weitestgehend Rücksicht zu nehmen und die Akzeptanz der luftportlichen Aktivitäten des Vereins durch die Bürgerinnen und Bürger von Sinsheim weiterhin zu erhalten.

Die Vereinbarung soll weiterhin, den Luftsport in der Region, und den Bestand des Flugplatzes garantieren und dadurch auch einen Beitrag leisten zum Erhalt des Wiesentales in seiner heutigen unverbauten Funktion in Sinsheim.

Die Stadt Sinsheim gewährleistet mit dieser Vereinbarung einen gerechten Ausgleich des Interesses an einem nachhaltigen Schutz vor unzumutbaren Fluglärm in der Umgebung des Wiesentales von Sinsheim und gleichzeitig dem Interesse des Vereins an der Aufrechter-

haltung und einer zeitgerechten, maßvollen Weiterentwicklung und Sicherstellung der flugsportlichen Aktivitäten.

1.)

Der heutige Status mit den Betriebsarten Windenstart, Luftfahrzeugstart, Selbststart und Gummiseilstart wird beibehalten.

2.)

Der Umfang zugelassener Luftfahrzeuge bleibt dauerhaft wie folgt beschränkt:

- Segelflugzeuge,
- Reisemotorsegler,
- nicht selbststartende Motorsegler,
- selbststartende Motorsegler,
- Luftsportgeräte
- Flugzeuge bsi zu einem maximalen Abfluggewicht von 1200 kg.

3.)

Der Verein läßt nur Start's und Landungen von Flugzeugen zu für die ein Lärmzeugnis ausgestellt ist.

Der Gesetzgeber hat zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm die Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05.01.1999 (BGBL S 35) erlassen, die ab einer Gesamtzahl von 15.000 Flugbewegungen (7500 Start's) von Flugzeugen und Drehflügler im Vorjahr Einschränkungen des Flugbetriebs vorsieht.

Nach dem derzeitigen Stand der Flugbewegungen motorgetriebener Luftfahrzeuge ist der Flugbetrieb des Vereins durch diese Verordnung nicht beschränkt. Der Verein ist jedoch bereit, sich auf die Höchstzahl von

1700

Start's motorgetriebener Luftfahrzeuge pro Jahr zu beschränken.

Dieser Selbstbeschränkung liegen folgende Startzahlen vergangener Jahre zugrunde:

2007	1234 Start's
2008	1380 „
2009	1619 „

2010	1287 „
2011	1600 „ (voraussichtlich bis Jahresende)

Die Gesamtzahlen sind zum Jahresende gegenüber der Stadt Sinsheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu belegen.

3.)

Die Zulassung von Landungen von Flugzeugen, die nicht Flugzeugschlepp sind (Schulstart's, fremde Flugzeuge - PPR-Regelung) wird vom Verein zurückhaltend wahrgenommen. Diese Start's werden auf die Höchstanzahl von 1700 angerechnet.

4.)

Der Verein verpflichtet sich, auf dem Flugplatz keine Grundausbildung zum Erwerb der Erlaubnis für Privatflugzeugführer PPL A auf Flugzeugen durchzuführen. Die Ausbildung zum Erwerb der Klassenberechtigung SEP (Single Engine Piston = einmotorige Flugzeuge mit Kolbentriebwerken bis 2000 kg maximales Abfluggewicht) erfolgt modulartig über den Reisemotorsegler.

5.)

Der Verein wird auch weiterhin ein Segelflugverein bleiben und keine Motorflugabteilung bilden.

6.)

Luftfahrtveranstaltungen, die einer gesonderten Genehmigung durch die Luftfahrtbehörde bedürfen, bleiben von der Umwidmung unberührt.

Sinsheim, den

.....

.....